

- Regelwerk European Investor Exchange -

in der Fassung vom 9. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 AUFNAHME DES HANDELS VON WERTPAPIEREN IM ELEKTRONISCHEN HANDELSSYSTEM EUROPEAN INVESTOR EXCHANGE	2
§ 2 HANDELSZEIT	2
§ 3 PREISBILDUNG UND REFERENZMARKT	2
§ 4 HANDELSGEGENSTÄNDE	2
§ 5 QUOTIERUNGSPFLICHT/VERBINDLICHKEIT VON QUOTES	3
§ 6 ART UND INHALT DES QUOTES	4
§ 7 QUOTIERUNGSQUALITÄT UND GARANTIEVOLUMINA	4
§ 8 ZUSTANDEKOMMEN VON GESCHÄFTEN DURCH ANNAHME DES QUOTES	5
§ 9 LIMIT-ORDER-MANAGEMENT	6
§ 10 LÖSCHUNG VON ORDERS	7
§ 11 ZUSTANDEKOMMEN VON GESCHÄFTEN DURCH INSIDE-MATCH/SELBSTEINTRITTSRECHT DES MARKET MAKERS	7
§ 12 MISSBRAUCH DES SYSTEMS	7
§ 13 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG TECHNISCHER STÖRUNGEN DURCH DROHENDE ODER BEREITS EINGETRETENE ÜBERLASTUNG DES SYSTEMS ZUR AUFRECHTERHALTUNG DER SYSTEMSTABILITÄT	8
§ 14 AUSSETZUNG, EINSTELLUNG UND UNTERBRECHUNG	9
§ 15 DOKUMENTATIONSPFLICHT	9
§ 16 ÜBERWACHUNG	9
§ 17 ENTGELTE	9
§ 18 PREISDOKUMENTATION, VERÖFFENTLICHUNG VON PREISEN UND VERWERTUNG DER DATEN	9
§ 19 BENUTZUNG VON EDV-EINRICHTUNGEN; HAFTUNG	10
§ 20 GELTUNG VON BÖRSENORDNUNG UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN	10
§ 21 INKRAFTTRETEN	11

§ 1 Aufnahme des Handels von Wertpapieren im elektronischen Handelssystem European Investor Exchange

(1) Die Einbeziehung zum Handel eines Wertpapiers im elektronischen Handelssystem European Investor Exchange bedarf eines Beschlusses der Geschäftsführung.

(2) Die Geschäftsführung weist im Zuge der Einbeziehung jedes Wertpapier einem der zugelassenen Market Maker zwecks Quotierung zu. Nach der initialen Einbeziehung kann die Geschäftsführung die Zuweisung der Wertpapiere zu Market Makern nach Rücksprache mit den betroffenen Market Makern mit einer Frist von einem Handelstag ändern.

§ 2 Handelszeit

Die Handelszeit der European Investor Exchange wird von der Geschäftsführung festgelegt. Die Geschäftsführung kann für einzelne Marktsegmente und für einzelne Wertpapiere abweichende Handelszeiten festlegen. Nach Beendigung der täglichen Handelszeit folgt eine fünfminütige Nachbearbeitungsphase. In dieser Zeit werden die bis Handelsschluss beim Market Maker eingegangenen Quoteanfragen bearbeitet; neue Quoteanfragen werden in diesem Zeitraum nicht mehr angenommen.

§ 3 Preisbildung und Referenzmarkt

(1) Die Börsenpreise bilden sich im elektronischen Handelssystem European Investor Exchange auf der Basis eines Market Maker-Systems sowie durch Zusammenführung von Aufträgen innerhalb eines Limit-Order-Managementsystems.

(2) Der jeweilige Market Maker ist grundsätzlich verpflichtet, unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage Handelsteilnehmern auf Anfrage einen aus Geld- und Briefpreis bestehenden Quote nebst einem Volumen zu nennen, für das dieser Quote gilt (Stillhaltevolumen). Die Geschäftsführung kann bestimmen, dass bei der Quotierung die Preise an anderen Börsen beziehungsweise organisierten Märkten (Referenzmärkte) zu berücksichtigen sind. Sie legt zudem die Mindestpreisänderungsgrößen (Tick-Size Regelungen) unter Berücksichtigung von § 26b Börsengesetz fest.

(3) Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote innerhalb der in § 8 genannten Frist an, kommt das Geschäft zustande; der Market Maker kann von dem Geschäft zurücktreten, wenn sich zwischen der Stellung des Quote und dem Eingang der Annahme die Marktlage wesentlich verändert oder der Market Maker eine begründete Vermutung hierfür hat.

(4) Abweichend von Absatz 2 kann die Geschäftsführung einen Market Maker von der Pflicht, zweiseitige Quotes zu stellen, in einzelnen Gattungen entbinden.

§ 4 Handelsgegenstände

Die an der European Investor Exchange handelbaren Wertpapiere können auf der Internetseite der Börse eingesehen werden. Auf der Internetseite werden mindestens die folgenden Informationen bereitgestellt:

- die genaue Bezeichnung des Wertpapiers,
- die ISIN,
- die Handelszeit,
- die Mindestschlussgröße,
- Angaben zum Bruchstückhandel, sofern erlaubt,
- das Mindest-Stillhaltevolumen und
- gegebenenfalls der Referenzmarkt und die Zeiten zu denen die Referenzmarktbindung besteht.

Der Referenzmarkt wird durch die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem jeweiligen Market Maker festgelegt.

§ 5 Quotierungspflicht/Verbindlichkeit von Quotes

(1) Auf Anfrage ist der jeweilige Market Maker während der für das jeweilige Wertpapier festgelegten European Investor Exchange-Handelszeiten bei normaler Marktlage vorbehaltlich von Absatz 2 und § 14 grundsätzlich verpflichtet, einen Quote zu stellen. Im Laufe eines Kalendermonats muss der Market Maker mindestens 95% aller gemäß Satz 1 an ihn gerichteten Quoteanfragen beantworten. Die Anfragen sind für jedes Wertpapier in der Reihenfolge des Eingangs zu bearbeiten.

(2) Eine Quotierungspflicht besteht nicht,

- bis maximal 15 Minuten nach Handelsbeginn;
- wenn ein Quote für ein Volumen angefragt wird, das die in § 7 festgelegten Garantievolumina übersteigt;
- während eines Zeitraumes von 10 Minuten vor und 15 Minuten nach dem Zeitpunkt der Öffnung des für die betreffende Aktie festgelegten Referenzmarktes;
- während Aussetzungen und Handelsunterbrechungen am Referenzmarkt sowie bis zu 3 Minuten nach Beendigung der Aussetzung bzw. Handelsunterbrechung;
- in Fällen, in denen die Quotes des Referenzmarkts nicht handelbar sind (z.B. indikative Quotes bei Volatilitätsunterbrechungen des Referenzmarktes) bzw. eine Quotierung am Referenzmarkt nicht stattfindet;
- wenn bei ausländischen Wertpapieren der Handel am Heimatmarkt ausgesetzt oder unterbrochen ist oder aus sonstigen Gründen dort eine Quotierung nicht stattfindet. Der Market Maker stellt der Handelsüberwachungsstelle für alle gelisteten ausländischen Wertpapiere eine aktuelle Liste mit den jeweiligen Heimatmärkten zur Verfügung. Die Handelsüberwachungsstelle ist über die Unterbrechung der Quotierung unverzüglich zu unterrichten;
- wenn die Abgabe eines Quotes aufgrund eines Systemausfalls im Bereich des Market Makers nicht möglich ist. Über einen Systemausfall sind die Börsengeschäftsführung und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich zu unterrichten;

- wenn der begründete Verdacht eines Missbrauchs im Sinne des § 12 besteht;
- für diejenigen Wertpapiere, bei denen Kapitalmaßnahmen, Dividendenzahlungen, Ausschüttungen oder sonstige vergleichbare Maßnahmen anstehen, nach 19:55 Uhr an dem Tag, an denen diese Wertpapiere letztmalig „cum“ gehandelt werden;
- wenn der Market Maker aufgrund konkreter Umstände das Vorliegen einer Marktmanipulation für möglich erachtet und die Handelsüberwachungsstelle hierüber unterrichtet;
- kurzzeitig, wenn der Market Maker seine Quotierung auf Marktkonformität prüft;
- zur Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos bei stark fallenden oder steigenden Preisen innerhalb eines kurzen Zeitraums auch in einzelnen Gattungen;
- sofern die Geschäftsführung den Market Maker insgesamt oder in einzelnen Gattungen von der Quotierungspflicht befreit hat, insbesondere gemäß § 3 Absatz 4 oder bei nicht normalen Marktlagen. Die Befreiung kann auch rückwirkend erfolgen; eine rückwirkende Befreiung ist bei der Bemessung des Verhältnisses der beantworteten Quoteanfragen gemäß Absatz 1 zu berücksichtigen;
- die Quotierung unzulässig oder unzumutbar ist (insbesondere im Falle, dass Sanktionen, Strafsteuern oder vergleichbare Einschränkungen durch die maßgeblichen Staaten einen Handel verbieten oder unzumutbar machen).

Hiervon unberührt bleibt das Recht, eingehende Quoteanfragen freiwillig zu beantworten. Die freiwillige Beantwortung von Quoteanfragen kann ohne Bindung an die in § 7 normierte Quotierungsqualität und Garantievolumina erfolgen. Beantwortet der Market Maker eine Quote-Anfrage freiwillig, so ist der von ihm gestellte Quote verbindlich.

§ 6 Art und Inhalt des Quotes

Ein Quote hat folgende Mindestdaten aufzuweisen:

- a) die Wertpapiergattung bestimmt durch die ISIN,
- b) die Kauf- und Verkaufsaufforderung (Geld- und Briefpreis) und
- c) das Stillhaltevolumen.

§ 7 Quotierungsqualität und Garantievolumina

- (1) Ein Quote gilt für die nachfolgend genannten Volumina je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs (Spread) darf nicht außerhalb des zum Zeitpunkt der Stellung des Quotes aktuellen Spread am Referenzmarkt, nach der Berücksichtigung von Handels- und Abwicklungskosten sowie gegebenenfalls Währungsumtauschkosten liegen. Der Market Maker kann hierbei die Markttiefe am Referenzmarkt berücksichtigen, der Spread darf nicht außerhalb des für die angefragte Stückzahl aktuellen Spread am Referenzmarkt liegen. Die gegebenenfalls festgelegten Referenzmärkte und deren Öffnungszeiten werden gemäß § 4 veröffentlicht.

	Garantievolumen Referenzmarkt geöffnet	Garantievolumen Referenzmarkt geschlossen
Aktien		
DAX®	100.000	50.000
MDAX	50.000	25.000
SDAX	50.000	25.000
TecDAX	50.000	25.000
sonstige inländische Aktien	25.000	10.000
Dow Jones 30	50.000	25.000
sonstige US-Aktien	50.000	25.000
Eurostoxx 50	100.000	50.000
sonstige Auslandsaktien	25.000	10.000
ETFs und ETCs		
DAX®-ETFs	500.000	100.000
sonstige ETFs	100.000	20.000
ETCs	100.000	20.000
ETPs	100.000	20.000
Bei gehebelten Produkten reduzieren sich die Garantievolumina entsprechend.		
Investmentfonds	50.000	25.000

(2) Bei höheren als den in Absatz 1 genannten Volumina, bei Aktien mit einem Preis von unter Euro 5,- pro Stück und in den Fällen, in denen der Market Maker gemäß § 5 Absatz 2 freiwillig quotiert, stellt der Market Maker den Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage. Das gleiche gilt bei Wertpapieren, für die kein Referenzmarkt festgelegt ist.

§ 8 Zustandekommen von Geschäften durch Annahme des Quotes

(1) Nimmt der Handelsteilnehmer den Quote an und geht die Annahme innerhalb von 10 Sekunden nach dem Zeitpunkt der Stellung des Quote durch den Market Maker im System European Investor Exchange ein, kommt das Geschäft zustande.

(2) Hat sich während dieses Zeitraumes die Marktlage wesentlich verändert oder hat der jeweilige Market Maker die begründete Vermutung, dass sich die Marktlage verändert hat, kann der Market Maker innerhalb von 25 Sekunden nach dem Eingang der Annahme von dem Geschäft zurücktreten. Eine wesentliche Veränderung der Marktlage liegt beispielsweise vor, wenn die vom Handelsteilnehmer angenommene Seite des Quote (Geld oder Brief) bei Eingang der Annahme im System European Investor Exchange außerhalb des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Spread am Referenzmarkt liegt.

(3) Hat der Market Maker mehrere Anfragen mit einem jeweils identischen Quote beantwortet und kommen durch die Annahme dieses Quote Geschäfte zustande,

deren Volumen-Saldo das jeweils geltende Stillhaltevolumen übersteigt, ist der Market Maker berechtigt, von dem Geschäft, das die Überschreitung dieses Betrages ausgelöst hat, sowie von allen nachfolgenden zu diesem Quote zustande gekommenen Geschäften zurückzutreten. Ein solcher Rücktritt führt für die betreffende Aktie zu einer Handelsunterbrechung von maximal einer Minute.

(4) Über einen Rücktritt nach Absatz 2 oder 3 werden der Handelsteilnehmer und die Handelsüberwachungsstelle unverzüglich unterrichtet.

§ 9 Limit-Order-Management

(1) Der Handelsteilnehmer kann zum Abschluss von Börsengeschäften in European Investor Exchange auch das Limit-Order-Management-System (LOM) nutzen. Das LOM verwaltet die von den Handelsteilnehmern eingestellten Limit Orders und überprüft sie ständig gegen die vom Market Maker permanent übermittelten Quotes, den so genannten Preisfeed. Der Vorgang der Überprüfung der eingestellten Limite im LOM auf Ausführbarkeit wiederholt sich bei jedem Preisupdate.

(2) Der vom Market Maker in seinem Preisfeed an das LOM gesandte Quote wird mit dem Limit der Order verglichen. Erfüllt der vom Market Maker quotierte Geld- bzw. Briefpreis die Ausführungskriterien für die Order, wird automatisch vom LOM eine Quoteanfrage an den Market Maker übersandt. Erfüllt der vom Market Maker auf diese Quoteanfrage versandte Quote das Ausführungskriterium für die Order, so kommt das Geschäft zustande. § 8 gilt entsprechend. Erfüllt der vom Market Maker auf die Quoteanfrage versandte Quote nicht das Ausführungskriterium für die Order, verbleibt die Order im LOM und wird mit dem nächsten Preisupdate wieder auf mögliche Ausführbarkeit hin überprüft. Es kann zu wirtschaftlich sinnvollen Teilausführungen kommen.

(3) Die in das LOM eingestellten Orders können mit unterschiedlichen Laufzeitangaben und Ausführungszusätzen versehen werden.

Good-for-Day:

Die Order ist bis zum Ende des Handelstages gültig, an dem die Order aufgegeben wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Date:

Die Order ist bis zum Ende eines beliebigen Handelstages gültig, der bei der Orderaufgabe bestimmt wird. Nach Ende dieses Tages wird die Order automatisch gelöscht, sofern sie nicht bis dahin ausgeführt wurde.

Good-till-Cancelled:

Die Order ist unbefristet gültig, längstens jedoch bis zu der in § 10 Absatz 2 genannten Gültigkeitsdauer von 360 Kalendertagen.

(4) In das LOM können folgende Ordertypen eingestellt werden:

a) unlimitierte Aufträge (Market-Orders)

Ein unlimitierter Auftrag (Market-Order) ist ein Kauf- oder Verkaufsauftrag, der ohne Angabe eines Preislimits eingegeben wird und zum nächsten vom Market Maker versandten Quote (billigst oder bestens) ausgeführt werden soll. Schickt der Market Maker keinen Quote, verbleibt der Auftrag je nach Angabe der Gültigkeitsdauer der Order im LOM.

b) limitierte Aufträge (Limit-Orders)

Ein limitierter Auftrag ist ein Kauf- und Verkaufsauftrag, der mit einem

Preislimit eingegeben und zu diesem oder besser ausgeführt werden soll. Ist ein Preislimit erreicht, so wird automatisch das LOM Verfahren ausgelöst.

§ 10 Löschung von Orders

(1) Eine nicht ausgeführte Order kann vom Auftraggeber gelöscht werden. Dies gilt nicht, solange eine Anfrage gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 läuft.

(2) Orders gelten jeweils für die angegebene Gültigkeitsdauer und können auch über Ultimo hinaus, längstens jedoch für 360 Kalendertage aufgegeben werden. Im Übrigen erfolgt eine Löschung von Orders entsprechend § 6 Bedingungen für die Geschäfte an der Niedersächsischen Börse zu Hannover. Im Übrigen findet eine Löschung von Orders nach § 12 Abs. 3 statt.

§ 11 Zustandekommen von Geschäften durch Inside-Match/Selbsteintrittsrecht des Market Makers

(1) Während der Handelszeit eingestellte Market- und Limit-Orders werden im Rahmen eines Inside-Match-Prozesses unmittelbar bei Eintreffen in das LOM vor der Ausführung gegen den Market Maker unter Beachtung der Preis-Zeit-Priorität sowie unter Beachtung des Grundsatzes der angestrebten Vermeidung von Teilausführungen auf Ausführbarkeit gegen die im LOM befindlichen Limit-Orders überprüft, die innerhalb des aktuellen Spread des Market Makers liegen. Orderänderungen werden nicht auf Inside-Match geprüft. Ordereinstellungen während Volatilitätsunterbrechungen werden ebenfalls nicht auf Inside-Match geprüft. Ist ein Inside-Match nicht möglich, wird die Order in das LOM eingestellt.

(2) Der Market Maker hat das Recht, nicht jedoch die Pflicht, in im Wege des Inside-Match zustande kommende Geschäfte selbst einzutreten und unmittelbar Vertragspartner zu werden.

§ 12 Missbrauch des Systems

(1) Der Missbrauch des elektronischen Handelssystems European Investor Exchange ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere in den folgenden Fällen vor:

- Generierung von Quoteanfragen in hoher Frequenz;
- Eingabe von Orders in größerer Zahl, die umgehend wieder gelöscht werden;
- Eingabe von Quoteanfragen oder Orders mit manipulativem Charakter (z.B. bei vorhergehender Beeinflussung des Referenzmarktes durch das dortige Einstellen von Orders, um so auf die Quotierung des Market Makers in European Investor Exchange einzuwirken).

(3) Die Geschäftsführung kann

- missbräuchlich erteilte Orders löschen;
- Geschäfte aufheben, die aufgrund missbräuchlicher Quoteanfragen oder missbräuchlich erteilter Orders zustande gekommen sind;
- Handelsteilnehmer im Falle eines Missbrauchs vorübergehend oder

- dauerhaft vom Handel ausschließen; und/oder
- die technische Anbindung eines Handelsteilnehmers im Falle eines Missbrauchs vorübergehend oder dauerhaft trennen.

§ 13 Maßnahmen zur Vermeidung technischer Störungen durch drohende oder bereits eingetretene Überlastung des Systems zur Aufrechterhaltung der Systemstabilität

(1) Die Geschäftsführung kann zum Schutz des Handelssystems und der Handelssteilnehmer Schwellenwerte für die Begrenzung des Nachrichtenfluss (Drosselung) zwischen den Handelsteilnehmern und dem Handelssystem festlegen.

(2) Der Drosselungsmechanismus ist mehrstufig und differenziert zwischen systemseitig festgelegten niedrig und hoch priorisierten Nachrichten wie folgt:

Stufe	Systemverhalten
Stufe 0 - keine Drosselung	Alle Nachrichten werden in Warteschlange „Hohe Priorität“ gespeichert.
Stufe 1 - Verlangsamen niedrig priorisierter Nachrichten	Nachrichten werden entsprechend hinterlegter Priorität in Warteschlangen mit hoher und mit niedriger Priorität gespeichert.
Stufe 2 - Ablehnung niedrig priorisierter Nachrichten	Nachrichten mit hoher Priorität werden in der Warteschlange mit hoher Priorität gespeichert, Nachrichten mit niedriger Priorität werden abgelehnt/nicht angenommen.
Stufe 3 - Ablehnung aller Nachrichten	Alle Nachrichten werden abgelehnt.
Stufe 4 – Manuell gesteuerter Verbindungsaufbau	Wird das festgelegte Zeitintervall in Stufe 3 überschritten, kann ein manuell gesteuerter Verbindungsaufbau zum jeweiligen Handelsteilnehmer erfolgen

(3) Die Geschäftsführung kann die in § 11 näher beschriebene Inside-Match-Funktionalität insgesamt oder in einzelnen Gattungen temporär deaktivieren.

(4) Unbeschadet der Regelungen in Absätzen 1 bis 3 kann die Geschäftsführung auch weitere Maßnahmen ergreifen, die geeignet und erforderlich erscheinen, um drohende oder bereits eingetretene technische Störungen im Handelssystem zu beseitigen

§14 Aussetzung, Einstellung und Unterbrechung

(1) Im Hinblick auf Aussetzungen, Einstellungen und Unterbrechungen gilt § 52 BörsO.

(2) Die Börse trifft geeignete Vorkehrungen, um auch bei erheblichen Preisschwankungen eine ordnungsgemäße Preisermittlung sicherzustellen. Dieses können beispielsweise kurzzeitige Volatilitätsunterbrechungen unter Berücksichtigung statischer und/oder dynamischer Korridore nach Maßgabe der Geschäftsführung sein.

§ 15 Dokumentationspflicht

Der Market Maker hat sämtliche Einzelheiten der Handelsabläufe in geeigneter Weise aufzuzeichnen. Bei Wertpapieren, für die ein ausländischer Referenzmarkt festgelegt ist, gilt dies auch für den Umrechnungskurs und die Umrechnungsformel, die er der Berechnung des Spread zugrunde gelegt hat.

§ 16 Überwachung

Die Handelsüberwachungsstelle überwacht den ordnungsgemäßen Handelsablauf, insbesondere die Einhaltung der geltenden Garantien, sowie das ordnungsgemäße Zustandekommen der Börsenpreise. Auf Nachfrage hat der Market Maker die Aufzeichnungen gemäß § 15 der Handelsüberwachungsstelle nachvollziehbar offen zu legen und gegebenenfalls zu erläutern.

§ 17 Entgelte

Für den Abschluss von Wertpapierhandelsgeschäften in European Investor Exchange werden weder von den Handelsteilnehmern noch von deren Kunden Entgelte erhoben.

§ 18 Preisdokumentation, Veröffentlichung von Preisen und Verwertung der Daten

(1) Die Handelsdaten, insbesondere die Börsenpreise und die zugehörigen Umsätze, werden im EDV-System der Market Maker gespeichert.

(2) Die zustande gekommenen Börsenpreise werden veröffentlicht. Art und Umfang der Veröffentlichung werden durch die Geschäftsführung bestimmt

(3) Aus dem elektronischen Handelssystem European Investor Exchange empfangene Daten und Informationen dürfen die Handelsteilnehmer nur für Zwecke des Handels in European Investor Exchange und der Abwicklung verwenden. Ihre Weitergabe an Dritte ist ohne Zustimmung der Geschäftsführung nicht zulässig.

§ 19 Benutzung von EDV-Einrichtungen; Haftung

(1) Die Niedersächsische Börse zu Hannover bzw. deren Trägerin, die BÖAG Börsen AG, ermöglicht Handelsteilnehmern den Zugang und die Nutzung des elektronischen Handelssystems European Investor Exchange. Der Zugang erfolgt über eine von der

Börsengeschäftsführung vorgegebene Systemanbindung. Die Börsengeschäftsführung kann zur Aufrechterhaltung des Börsenbetriebs, insbesondere bei nachhaltigen Systemstörungen, im Einzelfall auch Direktanbindungen der Handelsteilnehmer an den Market Maker zulassen. Ein solcher Wechsel der Systemanbindung ist nur als Notfallprozess für die Dauer von maximal 3 Tagen zulässig. EDV-Anlagen, Datenübertragungsleitungen und Programme, die von den Handelsteilnehmern zur Nutzung des elektronischen Handelssystems European Investor Exchange eingesetzt werden und nicht in der Verfügungsgewalt bzw. im Eigentum der Niedersächsische Wertpapierbörse Hannover bzw. der BÖAG Börsen AG stehen, fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börse oder deren Trägerin.

(2) Für Rechnerausfall, Systemengpässe, Software-Fehler und ähnliche Systemstörungen im System European Investor Exchange oder der Handelsteilnehmer, die einen ordnungsgemäßen Handel beeinträchtigen, gefährden oder stören, kann die Geschäftsführung allgemeine Anweisungen erlassen. Die Geschäftsführung ist befugt, alle zur Gewährleistung oder Herstellung geordneter Marktverhältnisse erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) BÖAG leistet Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. Leistungsstörung, unerlaubte Handlung) - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis durch ihre Mitarbeiter oder der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht, nur im folgenden Umfang:

a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet BÖAG in voller Höhe;

b) bei einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung der BÖAG ausgeschlossen, sofern nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder Garantien betroffen sind oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Unberührt bleibt auch die Haftung der BÖAG für die Verletzung von Kardinalpflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweils betroffenen Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die geschädigte Partei vertrauen darf. In diesem Fall haftet BÖAG auf Ersatz des unmittelbaren Schadens, der typisch und vorhersehbar war;

c) Im Übrigen haftet BÖAG nicht.

d) Soweit BÖAG zu Ersatz vergeblicher Aufwendungen verpflichtet ist, gelten die Regeln unter lit. a) und b) entsprechend.

(4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(5) Der Market Maker haftet dem Handelsteilnehmer gegenüber nicht für Schäden, die auf eine unberechtigte Verweigerung der Quotierung, einen unberechtigten Rücktritt von einem Geschäft oder eine unberechtigte Aufhebung eines Geschäfts zurückzuführen sind, soweit der Market Maker nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen das Regelwerk European Investor Exchange verstoßen hat.

§ 20 Geltung von Börsenordnung und Geschäftsbedingungen

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Bestimmungen der Börsenordnung der Niedersächsischen Börse zu Hannover und die Bedingungen für die Geschäfte an der Niedersächsischen Börse zu Hannover, dort insbesondere der Abschnitt II., entsprechend.

§ 21 Inkrafttreten

Das Regelwerk European Investor Exchange tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Amtlichen Kursblatt der Niedersächsischen Börse zu Hannover in Kraft, es sei denn, die Geschäftsführung hat einen späteren Zeitpunkt bestimmt.